

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/026/2014

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 11.08.2014 Az.: 61-2-H-735-49/14
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	10.09.2014	Befreiung

**Umbau der L 239 in Ratingen- Hasselbeck/ Schwarzbachtal, 1. Bauabschnitt;
 Befreiungsverfahren gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69
 Landschaftsgesetz NW**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW für den Umbau der L 239 in Ratingen- Hasselbeck/ Schwarzbachtal, 1. Bauabschnitt zu erteilen, sofern die Flächen nicht bereits im Verfahren nach § 68 WHG erfasst worden sind.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 11.08.2014
Az.: 61-2-H-735-49/14

**Umbau der L 239 in Ratingen- Hasselbeck/ Schwarzbachtal, 1. Bauabschnitt;
Befreiungsverfahren gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69
Landschaftsgesetz NW**

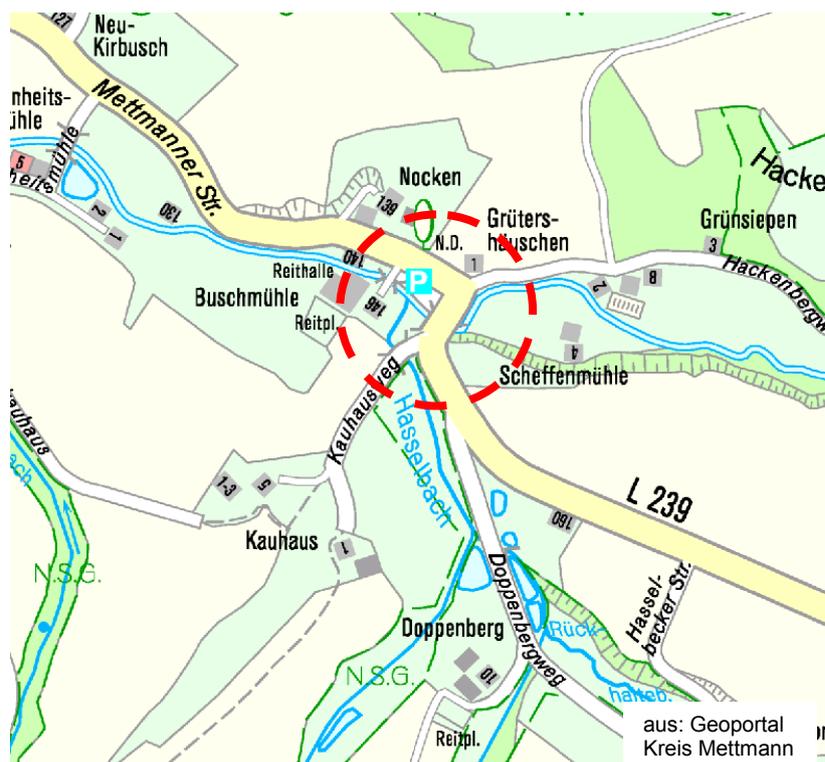
1. Anlass der Vorlage:

Die Landstraße L 239 soll von der Autobahn A 44 bis zur Autobahn A 3 umgebaut werden (siehe Anlage 1). Das erforderliche Baurecht soll über ein straßenbaurechtliches Planfeststellungsverfahren erlangt werden. Weil aber das derzeitige Brückenbauwerk über den Schwarzbach akut gefährdet ist, und nicht für die Dauer des Verfahrens in seinem jetzigen Zustand belassen werden soll, wurde dieser Umbauabschnitt aus dem Planfeststellungsverfahren herausgelöst. Da der Schwarzbach im Rahmen des Brückenneubaus um ca. 30 m nach Norden verlegt werden soll, ist nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises ein Plangenehmigungsverfahren nach Wasserrecht eingeleitet worden.

Weil die räumlichen Grenzen eines Wasserrechtsverfahrens eng gesteckt sind, blieben zwischen dem Wasserrechtsverfahren und den anschließenden straßenbaurechtlichen Planfeststellungsabschnitten „Reststücke“ über, die in diesem eigenständigen Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG behandelt werden (siehe Anlage 2). Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Beirat noch am straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die L 239 liegt im Süden der Stadt Ratingen. Der hier behandelte Bauabschnitt liegt im Schwarzbachtal. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.



3. Dimensionierung des Vorhabens:

Die Planung sieht eine zweistreifige Fahrbahn in einer Breite von 6,50 m vor. Auf der Nordseite wird ein Notgehweg installiert. Die neue Länge der Straße beträgt 84 m. Durch den Straßenbau kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1.200 qm. Die alte Straßentrasse wird auf 435 qm zurückgebaut. Der neue Schwarzbachdurchlass wird um ca. 30 m nach Norden versetzt, wobei der Bach eine Verkürzung um ca. 41 m erfährt. Baubedingt werden ca. 6.500 qm Fläche in Anspruch genommen, wobei insgesamt etwa 6.500 cbm Bodenmaterial bewegt werden. Mit der Baumaßnahme soll im Herbst 2014 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt ca. 10 Monate.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Der Planungsraum ist geprägt durch die Talaue des Schwarzbaches mit seinen Nebengewässern. Kleinere Gehölzstrukturen, Grünland- und Brachflächen sowie Ackerflächen in höheren Lagen geben dem Planungsraum ein abwechslungsreiches Aussehen.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für die gesamte geplante Umbaumaßnahme der L 239 von der A 44 bis zur A 3 (siehe Anlage 1) wurde eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II durchgeführt. Dabei kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

- Amphibien: Keine Betroffenheit planungsrelevanter, streng geschützter Arten
- Reptilien: Keine Betroffenheit planungsrelevanter, streng geschützter Arten
- Vögel: Betroffenheit durch Gehölzverlust und Bachausbau
- Säugetiere: Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Fledermaus- Flugrouten

Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im gesamten Umbaubereich der L 239, also auch in dem in dieser Vorlage betrachteten Plangebiet, nicht erfüllt sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung bzw. Minderung der Bauauswirkungen auf Tiere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einbau von Tierdurchlässen und Leiteinrichtungen
- Neupflanzung bachbegleitender Gehölze als Ersatz verlorengender Leitstrukturen für Fledermäuse
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LPB) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Dabei kommt der LPB zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in Gehölzbestände im Baubereich nicht auszugleichen ist. Somit wird die Anlage von Laubwald auf Acker auf einer Fläche von 750 qm vorgeschlagen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Landesbetrieb Wald und Holz angeboten. Zur Vermeidung der Bewaldung von Ackerland im hiesigen Raum befürwortet die untere Landschaftsbehörde die Ersatzgeldzahlung.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Der Umbau der L 239 und der schnelle Ersatz einer maroden Brücke liegen in öffentlichem Interesse. Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter Beachtung aller im LPB dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung

nach § 67 BNatSchG zu erteilen, sofern die Flächen nicht bereits im Verfahren nach § 68 WHG erfasst worden sind.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild und Lageplan
3. Auszug aus dem Landschaftsplan